Departement für Erziehung und Kultur

Thurgau

Sonderschulkonzept

vom 1. Januar 2021

genehmigt mit RRB Nr. 758 vom 22. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **3**

1 Ausgangslage **4**

1.1 Rahmenbedingungen 4

1.2 Schulentwicklung im Kanton Thurgau als wichtige Voraussetzung für das Konzept 4

2 Angebote im Bereich der Sonderschulung **6**

2.1 Überblick 6

2.2 Angebote im Frühbereich 6

2.3 Angebote im Schulbereich 8

2.3.1 Separative Sonderschulung 8

2.3.2 Integrative Sonderschulung (InS) 10

2.4 Angebote im nachschulischen Bereich 10

2.5 Weitere Leistungsanbieter im Bereich der Sonderschulung 12

3 Abläufe und Verfahren **12**

3.1 Abklärung und Zuweisung in Angebote des Frühbereichs 12

3.2 Abklärung und Zuweisung in Angebote im Schulbereich 12

3.3 Abklärung und Zuweisung in Angebote im Hinblick auf den nachschulischen Bereich 15

3.4 Berichtswesen und Falldokumentation 15

3.5 Datenschutz 15

4 Finanzierung **16**

4.1 Grundsätze 16

4.2 Finanzaufsicht 16

4.3 Finanzierung im Frühbereich 16

4.3.1 Heilpädagogische Früherziehung 16

4.3.2 Schlucktherapien 17

4.4 Finanzierung im Sonderschulbereich 17

4.4.1 Separative Sonderschulung 17

4.4.2 Integrative Sonderschulung (InS) 17

4.4.3 Entlastungsaufenthalte 18

4.5 Finanzierung im nachschulischen Bereich 18

4.6 Besondere Regelungen 18

4.6.1 Ausserkantonale Sonderschulungen ... 18
4.6.2 Audiopädagogische Betreuung ... 19
4.6.3 Betreuung bei Sehbehinderungen ... 19
4.6.4 Spitalschulen ... 19
4.6.5 Kostenregelung bei Abklärungen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte ... 19

5 Steuerung und Qualitätssicherung ... 20

5.1 Aufgaben des Amts für Volksschule im Bereich der Sonderschulung ... 20

5.2 Bedarfsplanung ... 21

5.3 Leistungsvereinbarungen mit Anbietern ... 21

5.4 Qualitätsansprüche ... 22

5.5 Aufsicht im Bereich der Angebote der Sonderschulung ... 24

5.6 Externe Evaluation ... 25

6 Interkantonale Zusammenarbeit ... 25

Anhang 1 ... 26

Anhang 2 ... 27

Anhang 3 ... 28

Anhang 4 ... 30

Zusammenfassung

Weshalb ein Sonderschulkonzept?

Heute sind die Kantone für die Bildung sämtlicher Kinder und Jugendlicher – ob ohne oder mit Behinderung – verantwortlich. Sie legen in einem kantonal genehmigten Konzept dar, wie sie diese Verantwortung wahrzunehmen gedenken. Insbesondere sind darin Aussagen bezüglich Angeboten, Verfahren, Finanzierung und Steuerung zu machen. Das vorliegende Konzept erfüllt diesen Anspruch.
Bei der Erarbeitung des Konzepts wurden sowohl kantonale als auch bundesrechtliche Vorgaben berücksichtigt. Diesen Grundlagen gemeinsam ist eine verstärkte integrative Ausrichtung des sonderpädagogischen Angebots.

Worauf wird im Sonderschulkonzept fokussiert?

Im Zentrum des Konzepts stehen Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder einem anderweitig ausgewiesenen hohen Förderbedarf. Das Altersspektrum beginnt bei der Geburt und endet maximal beim 20. Lebensjahr. Fokussiert wird somit sowohl auf den Frühbereich und den Schulbereich als auch auf den Übergang zum nachschulischen Bereich.
Neben den Angeboten, die dem Bereich der Sonderschulung zugeordnet werden können, gibt es etliche Angebote mit Schnittstellen zu diesem Bereich. Diese werden im vorliegenden Konzept zwar erwähnt, jedoch nicht im Detail beschrieben. Dies betrifft unter anderem das sonderpädagogische Förderangebot der Regelschule, die Spitalschulen, die medizinisch-therapeutischen Massnahmen sowie Kindesschutzmassnahmen und jugendstrafrechtliche Massnahmen.

Aufbau des Konzepts

Nach Darstellung der Ausgangslage folgen die Hauptbereiche Erfassung der Angebote, Beschreibung von Abläufen und Verfahren sowie der Finanzierung in jeweils gleicher Gliederung: Frühbereich, Schulbereich und nachschulischer Bereich.

Steuerung und Qualitätssicherung

Das Amt für Volksschule trägt – gemeinsam mit den Anbietern und deren Trägerschaften – die Verantwortung für eine angemessene Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Die amtsinterne abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe Sonderschulung sorgt für eine gut vernetzte Bearbeitung aller Fragen der Sonderschulung. Eine laufend optimierte Bedarfsplanung hilft mit, die Angebote bedarfsgerecht auszurichten. Die kantonale Schulaufsicht sichert durch strukturierte Aufsichts- und Evaluationsprozedere die Qualität der sonderpädagogischen Förderung.

1 Ausgangslage

1.1 Rahmenbedingungen

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) brachte es mit sich, dass seit 2008 die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung behinderter Kinder und Jugendlicher den Kantonen obliegt.
Gemäss Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BehiG; SR 151.3) sorgen die Kantone für eine angepasste Grundschulung von behinderten Kindern und Jugendlichen und fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohle des Kindes dient, die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in die Regelschule. Dabei bestimmen die Schulgemeinden das Ausmass ihrer integrativen Ausrichtung weitgehend selber.
Gemäss § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) sind sonderpädagogische Massnahmen zu ergreifen, wenn bei einem Kind ein besonderer Förder- oder Unterstützungsbedarf festgestellt wird. Dabei ist der Kanton für die Sonderschulung, die Schulgemeinden für die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen zuständig (§ 41a VG). Das vorliegende Sonderschulkonzept stützt sich insbesondere auf die Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (Sonderschulverordnung; RB 411.411). Es beschreibt die Angebote im Sonderschulbereich, regelt die dazugehörigen Abläufe und Verfahren bei Abklärung, Zuweisung und Finanzierung und macht Aussagen zur Steuerung und Qualitätssicherung sowie zur interkantonalen Zusammenarbeit.
Obwohl das vorliegende Konzept auf den Sonderschulbereich fokussiert, wird an einigen Stellen auch Bezug genommen auf sonderpädagogische Massnahmen, die nicht zum Sonderschulbereich zu zählen sind. Dies betrifft beispielsweise die integrative Förderung in den Regelschulen, pädagogisch-therapeutische Massnahmen oder auch logopädische Massnahmen im Frühbereich.

1.2 Schulentwicklung im Kanton Thurgau als wichtige Voraussetzung für das Konzept

Nicht nur die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen, sondern auch die Bemühungen, damit konstruktiv umzugehen, wurden verstärkt. Der Anspruch, den Kindern und Jugendlichen in ihrer Vielseitigkeit und Verschiedenheit gerecht zu werden, wurde sowohl im Bereich der Lehrerbildung als auch auf der Ebene der kantonalen Schulentwicklung aufgenommen. Zu Themen wie altersdurchmischtes Lernen, integrative Sonderschulung oder „Schule für alle“ bestehen Weiterbildungs- und Coachingangebote. Mittlerweile ist die schulische Heilpädagogik Bestandteil in allen Förderkonzepten der Schulgemeinden im Kanton Thurgau. Gemeinsam mit weiteren Unterstützungsangeboten hat dies dazu beigetragen, die Tragfähigkeit der

Volksschule zu erhöhen und vermehrt Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse zu unterrichten. Es ist davon auszugehen, dass die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Sonderschulbedarf in die Volksschule weiterhin moderat zunehmen wird.

2 Angebote im Bereich der Sonderschulung

2.1 Überblick

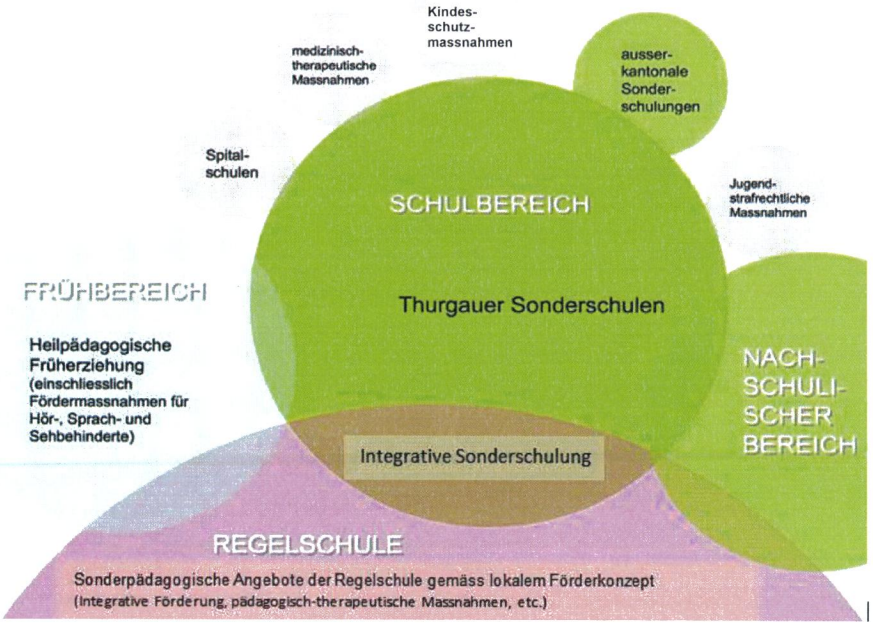

Abbildung 1: Überblick über die Angebote des Sonderschulbereichs

Im vorliegenden Konzept werden sonderpädagogische Angebote im Frühbereich, im Schulbereich und im nachschulischen Bereich (bis maximal zum 20. Altersjahr) beschrieben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Massnahmen, die bis zur Inkraftsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) von der Schweizerischen Invalidenversicherung (IV) mitgeregelt und mitfinanziert wurden.
Nicht beschrieben werden die sonderpädagogischen Angebote der Regelschule sowie die in der Graphik grau dargestellten Angebote, die sich an Schnittstellen zum Sonderschulbereich befinden (Kindesschutzmassnahmen, jugendstrafrechtliche Massnahmen, medizinisch-therapeutische Massnahmen, Spitalschulen).

2.2 Angebote im Frühbereich

Das Departement für Erziehung und Kultur schliesst mit Leistungserbringern, die einer Bewilligungspflicht unterstehen, Leistungsvereinbarungen ab (heute ausschliesslich mit dem Verein Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau [Verein HFE]).
Der Verein HFE befasst sich mit der Erziehung und Förderung von Kindern mit einer Beeinträchtigung, einer Entwicklungsverzögerung oder einer Entwicklungsauffälligkeit.

Die Angebote des Vereins sollen die Entwicklung und die Integration des Kindes in sein soziales Umfeld unterstützen sowie dessen Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule begleiten. Ebenso umfasst die Arbeit die Begleitung und Beratung der Erziehungsberechtigten in ihrer komplexen Erziehungssituation.
Der Verein HFE begleitet Kinder und deren Eltern/Erziehungsberechtigte ab Geburt bis maximal zum Ende der Kindergartenzeit. Er pflegt die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit weiteren an der Förderung des Kindes beteiligten Fachpersonen.
Zusätzlich zur Heilpädagogik bietet der Verein HFE Low Vision-Pädagogik für Kinder mit einer Sehbeeinträchtigung und Audiopädagogik für Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung an. Spezialisiert sind einzelne Mitarbeitende auch im Umgang mit Cerebraler Parese, darüber hinaus nimmt der Verein HFE auch Kontaktstellenfunktion zur Logopädie im Frühbereich wahr.
Ebenso begleiten speziell ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kinder im Autismusspektrum, auch in Kooperation mit der medizinischen Ebene KJPD als Bestandteil des Programms "Tagesklinik für Autismus und Frühförderung".

2.3 Angebote im Schulbereich

2.3.1 Separative Sonderschulung

Die separative Sonderschulung erfolgt in Sonderschulinstitutionen, welche durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Trägerschaften organisiert und betrieben werden. Zwischen Kanton und Trägerschaften sind für jede Vertragssonderschule deren Aufgaben und Angebot, Maximalplatzbelegung, Klassen-Richtgrössen, Finanzierung sowie weitere Abmachungen geregelt. Sämtliche Sonderschulen, auch private Sonderschulen ohne Leistungsvereinbarung, unterstehen den gesetzlichen Vorgaben (namentlich der Sonderschulverordnung und der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht [Heimaufsichtsverordnung; RB 850.71]), bedürfen einer Betriebsbewilligung und richten sich in Schulung, Betreuung, Pflege, Therapie, Unterkunft und Verpflegung nach den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Abbildung 2: Die Thurgauer Sonderschulen im Überblick

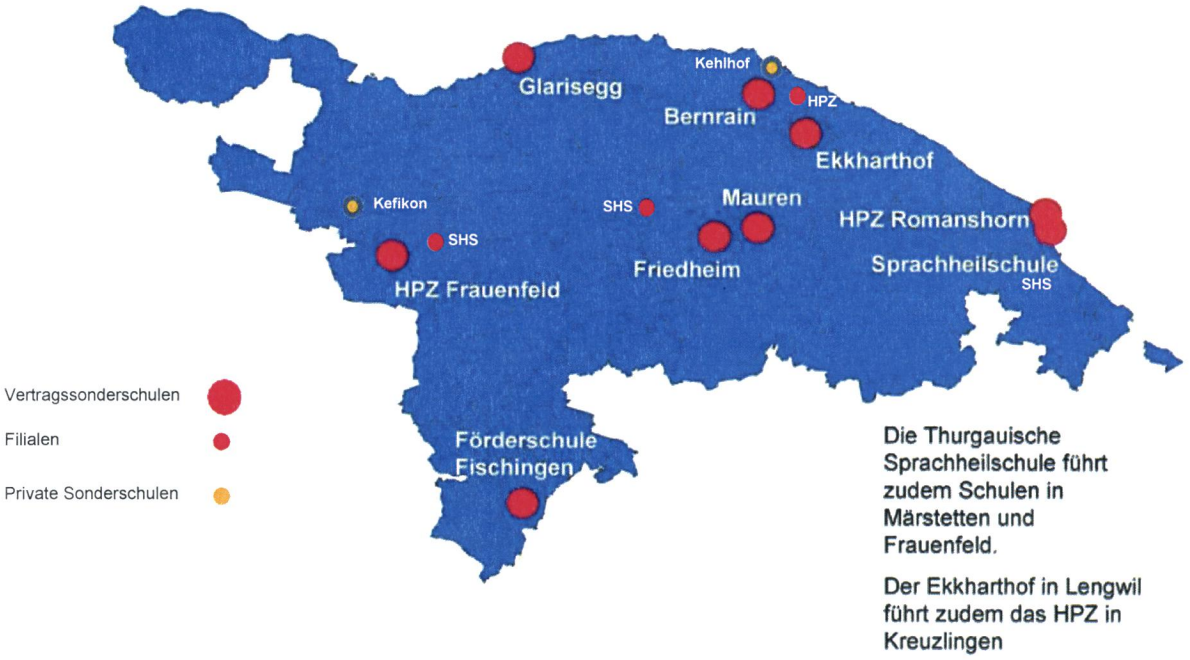

Die Sonderschulen im Kanton sind ausgerichtet auf eine bestimmte Klientel von Kindern und Jugendlichen. In der folgenden Aufstellung sind die Ausrichtung der Institutionen sowie die Richtwerte der vorgesehenen maximalen Plätze für im Kanton Thurgau wohnhafte Kinder und Jugendliche ersichtlich:

Institution (Trägerschaft), Standort	Maximale Platzzahl für im Kanton Thurgau wohnhafte Kinder und Jugendliche (Stand 2016)		Spezialisierte schulische Angebote für Kinder und Jugendliche mit:
	Internat	Externat	
Bernrain Brunnegg (Verein) **Kreuzlingen**	18	16	Lernblockaden und Lernstörungen, Verhaltensauffälligkeiten
Ekkharthof (Verein) **HPZ Lengwil/HPZ Kreuzlingen**	16	42	geistiger und körperlicher Behinderung
Kloster Fischingen (Verein) **Fischingen**	20	48	Lernblockaden und Lernstörungen, leichter geistiger Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten
Friedheim (Stiftung) **Weinfelden**	20	27	geistiger und körperlicher Behinderung
Glarisegg (Stiftung) **Steckborn**	25	20	Lernblockaden und Lernstörungen, Verhaltensauffälligkeiten
HPZ Frauenfeld (Primarschulgemeinde) **Frauenfeld**	-	104	geistiger und körperlicher Behinderung
HPZ Romanshorn (Stiftung) **Romanshorn**	8	72	geistiger und leichter körperlicher Behinderung
Mauren Sonderschulheim (Verein) **Mauren**	16	50	geistiger und leichter körperlicher Behinderung
Thurgauische Sprachheilschule (Verein) **Romanshorn, Märstetten und Frauenfeld**	9	115	Sprach- und Sprechbehinderung

Als Interessenvertretung der Sonderschulen haben sich die Trägerschaften der einzelnen Einrichtungen zum Verband der Thurgauer Sonderschul-Trägerschaften (VTST) zusammengeschlossen. Weitere Angaben zu den Sonderschulen sind unter www.heilpaedagogik-tg.ch zu finden.

2.3.2 Integrative Sonderschulung (InS)

Bei einem ausgewiesenen Sonderschulbedarf besteht die Möglichkeit, die betreffenden Kinder oder Jugendlichen vor Ort in der Regelschule integriert zu beschulen. Den Entscheid darüber fällt das AV. Die betroffene Schulgemeinde beschliesst vorgängig, ob sie der Durchführung zustimmt. Der entsprechende Antrag der Schulgemeinde orientiert sich an vom AV vorgegebenen Kriterien.
(Das Amt für Volksschule stellt hierzu das Merkblatt "Beschluss der Schulbehörde betr. Durchführung oder Verlängerung InS" zur Verfügung).

Diese Kinder und Jugendlichen besuchen eine Regelklasse oder eine Sonderklasse und werden zusätzlich angemessen unterstützt. Es ist Aufgabe der Schulgemeinde, Rahmenbedingungen für die jeweilige integrative Sonderschulung zu schaffen. Dazu gehört die Sicherstellung der personellen und fachlichen Ressourcen. Zusätzlich ist die Schulgemeinde verpflichtet, die integrative Sonderschulung durch eine vom Amt für Volksschule anerkannte Sonderschule zu prüfen und in der Regel begleiten zu lassen. Diese Begleitung wird durch Sonderschulpersonen aus dem Beratungspool wahrgenommen und beinhaltet Unterrichtsbesuche, pädagogische Besprechungen, Fachberatung und Vernetzungsarbeit mit weiterführenden Stellen.
Der Beginn einer integrativen Sonderschulung ist erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres. Sie kann jedoch erst nach einer sorgfältigen Vorbereitung starten (inkl. Konzept).
Die gesetzlichen Grundlagen bezüglich Verfahren und die Finanzierung der Schulung sonderschulbedürftiger Kinder und Jugendlicher in der Regelschule finden sich im VG, in der Sonderschulverordnung, dem Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) und der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611).

2.4 Angebote im nachschulischen Bereich

Verlängerung der Sonderschulung über die obligatorische Schulzeit
Die Kantone haben gemäss Bundesverfassung für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist in jedem einzelnen Fall zu beurteilen, welche die über die obligatorische Schulzeit hinaus für die Jugendlichen sinnvollste Lösung ist. Eine verlängerte Sonderschulung wird insbesondere dann in Erwägung gezogen, wenn eine berufliche Eingliederung nicht möglich und eine weitere Sonderschulung sinnvoll ist (§ 14 Sonderschulverordnung). Für die Beurteilung gelten die im Anhang 3 aufgeführten „Kriterien für die Verlängerung der Sonderschulmassnahmen über die Schulpflicht hinaus“.
In der Regel werden die Jugendlichen im Verlauf des 7. Schuljahres von den Sonderschulen – respektive bei integrativer Sonderschulung von den Schulgemeinden – bei

der IV-Berufsberatung angemeldet. Der Entscheid über eine Verlängerung der Sonderschulung über die obligatorische Schulzeit hinaus liegt beim Amt für Volksschule. Als Entscheidungsgrundlage legen die Sonderschulen bzw. die Schulgemeinden dem Förderbericht im vorletzten Schuljahr ergänzende Angaben bezüglich Stand der beruflichen Eingliederung bei.

Berufsvorbereitungsklassen

Der Übergang von der Schulzeit ins Berufsleben ist für viele Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten eine grosse Herausforderung. Sie können ihre Ausbildungschancen und -möglichkeiten nur schwer einschätzen. Deshalb ist auf der Sekundarstufe der Blickwinkel ganz gezielt auf die Berufsvorbereitung zu richten.
Für eine spezielle Vorbereitung auf eine berufliche Eingliederung unterstützt der Kanton zwei überregionale Angebote: die Berufsvorbereitungsklasse der Förderschule Fischingen in Sirnach und jene des Heilpädagogischen Zentrums Romanshorn.

In den Berufsvorbereitungsklassen werden Jugendliche in den letzten Schuljahren und/oder nach der obligatorischen Schulzeit auf den Schritt ins Berufsleben und/oder in eine Erwachseneninstitution vorbereitet und begleitet.

2.5 Weitere Leistungsanbieter im Bereich der Sonderschulung

Wenn der Bedarf an Massnahmen im Bereich der Sonderschulung mit den innerkantonalen Angeboten nicht abgedeckt werden kann, finden Zuweisungen zu ausserkantonalen Leistungsanbietern statt.

3 Abläufe und Verfahren

3.1 Abklärung und Zuweisung in Angebote des Frühbereichs

Die Anmeldung beim Verein HFE (www.hfe-tg.ch) kann von folgender Seite her erfolgen:

- Erziehungsberechtigte;
- Ärzte und Ärztinnen;
- Lehrpersonen Kindergarten via Abteilung Schulpsychologie und Logopädie SPL;
- Fachpersonen Logopädie oder Schulpsychologie SPL;
- KJPD, Spitäler.

Die Abklärungen werden von den Fachpersonen des Vereins HFE im Kanton Thurgau durchgeführt. Die Fachpersonen entscheiden im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrags über die Durchführung der Massnahme.
Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen werden von der HFE oder von Ärztinnen oder Ärzten mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei der Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung für eine logopädische Abklärung angemeldet.
Weitere Regelungen zu Massnahmen im Frühbereich finden sich im Anhang 2 und 4 (Merkblatt Schlucktherapien, Kostenregelung bei Abklärungen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte).

3.2 Abklärung und Zuweisung in Angebote im Schulbereich

Die Abklärung des Sonderschulbedarfs erfolgt durch Fachpersonen der Abteilung Schulpsychologie und Logopädie (SPL) im Amt für Volksschule. Die Feststellung des Sonderschulbedarfs „Sprache“ findet in einem Fachgremium statt. Die Fachstelle Sonderschulung im Amt für Volksschule bestimmt die geeignete Sonderschulung. Das Amt erteilt die Kostengutsprache.
Für die Abklärung des Sonderschulbedarfs und die Zuweisung zu einer Sonderschule werden die Kinder oder Jugendlichen von den Erziehungsberechtigten, in der Regel gemeinsam mit den Lehrpersonen oder der Heilpädagogischen Früherziehung bei der Abteilung SPL angemeldet.

Die Anmeldefrist für eine Sonderschulung im folgenden Schuljahr ist der 31. Dezember. Das Anmeldeformular kann bei den Sekretariaten der Regionalstellen SPL bestellt oder von der Website heruntergeladen werden (www.av.tg.ch).
Wenn der Fachbereich Sonderpädagogik des AV die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung unterstützt, beschliesst die Schulgemeinde auf Basis eines kriterienbasierten Merkblattes, ob sie eine solche ebenfalls unterstützt. Die Schulleitungen erstellen hierzu ein Konzept für die integrative Sonderschulung. Dieses beinhaltet die konkreten Ziele und Massnahmen zur Förderung des zu integrierenden Kindes oder Jugendlichen einschliesslich des vom AV festgelegten finanziellen Aufwandes. Der Fachbereich Sonderpädaogik unterstützt die Schule vor Ort bei diesbezüglichen Fragestellungen. Bei einer Verlängerung der InS ist analog vorzugehen: Die Schulgemeinde beschliesst anhand derselben Kriterien, die zur anfänglichen Einschätzung der InS führten, ob sie die InS fortführen möchte oder nicht. Anschliessend fällt das Amt einen Entscheid.

Die Sonderschulen – respektive bei integrativer Sonderschulung die Schulgemeinden – reichen jährlich einen Förderbericht über das vergangene Schuljahr ein, formulieren neue Lernziele und nehmen Stellung zur Form der Weiterschulung des Sonderschülers oder der Sonderschülerin. Die Förderberichte dienen der Abteilung Schulpsychologie und Logopädie als Arbeitsgrundlage zur Beurteilung der Weiterführung oder Beendigung der Sonderschulmassnahme. Das entsprechende Formular kann über www.av.tg.ch → Stichwörter A-Z → Sonderschulung →Vorlage Förderbericht abgerufen werden.
Die Notwendigkeit der Sonderschulung wird periodisch durch die einweisende Stelle (SPL) im Hinblick auf ihre Weiterführung geprüft.
Wird die Weiterführung einer laufenden Massnahme der Sonderschulung akut in Frage gestellt (beispielsweise infolge eines sehr schwierigen Sozialverhaltens), muss sich die Leitung der Sonderschule oder die Schulgemeinde an die zuständige Fachperson der SPL wenden und die Sonderschulaufsicht informieren.
Wird die aktuell laufende Sonderschulmassnahme von den Erziehungsberechtigten in Frage gestellt, können sie sich an die SPL oder an die Sonderschulaufsicht wenden. SPL und Schulaufsicht einigen sich über die Fallführung.
Bei allfälligen Umplatzierungen ist die Fachstelle Sonderschulung zwingend involviert (Amtsentscheid zur Kostenübernahme).

Ablaufschema für Massnahmen der Sonderschulung

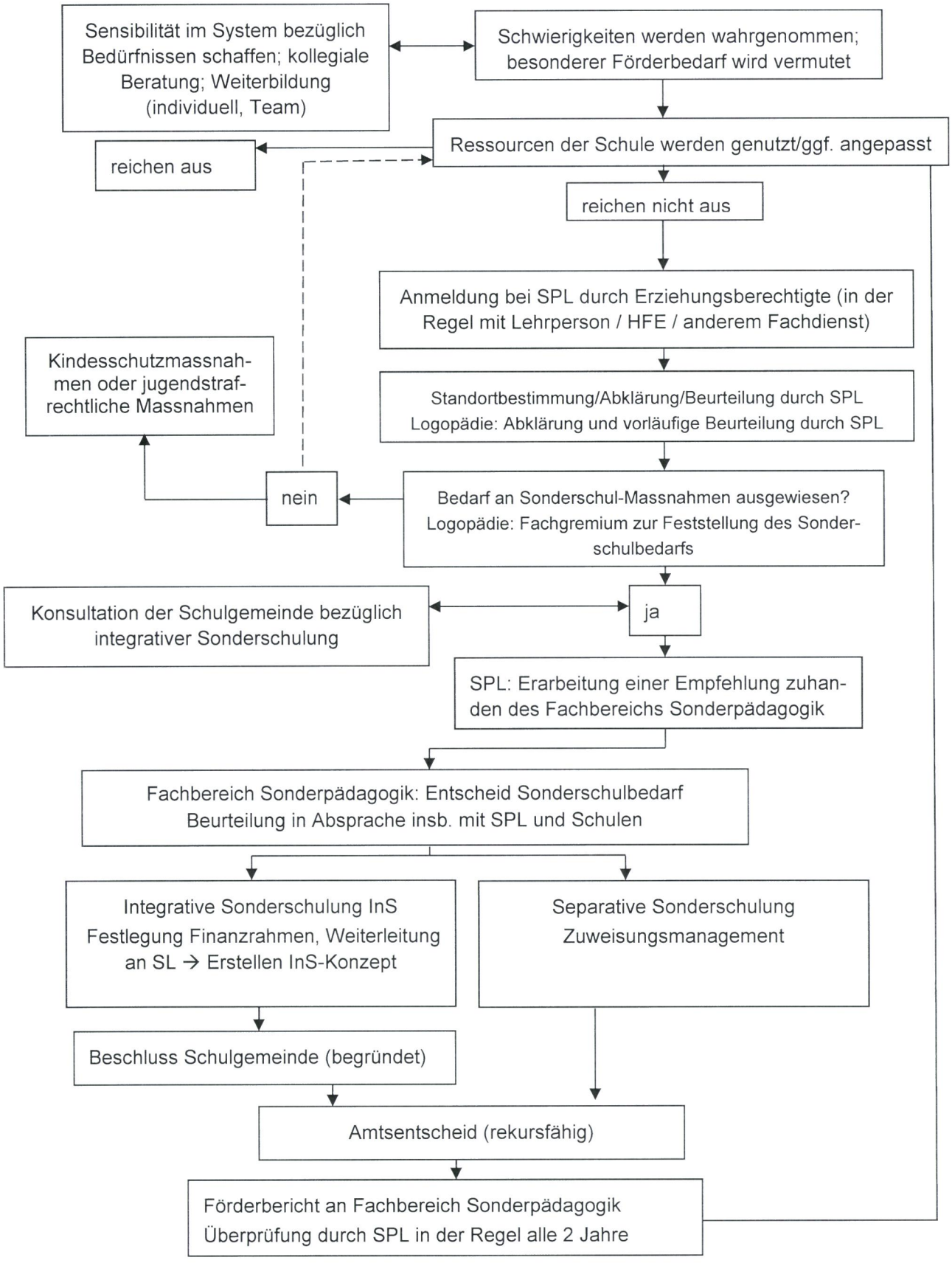

3.3 Abklärung und Zuweisung in Angebote im Hinblick auf den nachschulischen Bereich

Die Schulen melden ihre Schüler und Schülerinnen im Verlauf des 7. Schuljahres bei der IV-Berufsberatung an. Ist der Anspruch auf IV-Leistungen gegeben, nimmt die IV-Berufsberatung Abklärungen im Hinblick auf eine berufliche Ausbildung oder eine Beschäftigung vor. Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler mit separativer Sonderschulung (Sonderschule meldet an) als auch für Schülerinnen und Schüler mit integrativer Sonderschulung (Regelschule meldet an). Für eine mögliche Sonderschulverlängerung über die obligatorische Schulzeit hinaus legen die Schulen dem Förderbericht des vorletzten Schuljahres zusätzliche Angaben bezüglich des Stands der beruflichen Eingliederung bei. Die zuständige Fachperson des SPL beurteilt die Situation und empfiehlt gegebenenfalls eine Sonderschulverlängerung (bei der Fachstelle Sonderschulung). Bei abweichender Beurteilung nimmt sie Kontakt mit der zuständigen Fachperson der IV-Berufsberatung auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

3.4 Berichtswesen und Falldokumentation

Für alle Kinder und Jugendlichen mit Sonderschulstatus wird jährlich ein Förderbericht gemäss kantonaler Vorgabe erstellt. Das Formular für den Förderbericht kann über www.av.tg.ch → Sonderschulung → Förderbericht abgerufen werden.
Im Amt für Volksschule führen die Fachstelle Sonderschulung und die Abteilung SPL für Kinder und Jugendliche mit Sonderschulbedarf ein Dossier.
Zudem führen die Schulen, in denen Kinder und Jugendliche mit Sonderschulbedarf unterrichtet werden, für diese ein Dossier gemäss kantonaler Vorgabe.

3.5 Datenschutz

Der Umgang mit den Daten ist im Gesetz über den Datenschutz vom 9. November 1987 (RB 170.7) und in der Verordnung des Regierungsrats über den Datenschutz vom 4. November 2008 (RB 170.71) geregelt.
Darüber hinaus regelt die Verordnung über die Sonderschulung in § 9:

- Die Sonderschulen führen für jedes Kind ein Dossier, in welchem insbesondere Daten über die Aufenthaltsdauer, Diagnosen, durchgeführte Massnahmen und die Entwicklung des Kindes systematisch zusammengestellt werden.
- Die Sonderschulen geben der Schulbehörde am Wohnsitz des Kindes auf Verlangen Auskunft oder Einblick ins Dossier.
- Die Sonderschulen vereinbaren mit den Erziehungsberechtigten beim Eintritt, dass Daten an Nachfolgeinstitutionen weitergegeben werden dürfen.

4 Finanzierung

4.1 Grundsätze

In § 16 VG ist bestimmt, dass die Bildung von Kindern mit besonderem Förderbedarf Aufgabe des Kantons ist. Er kann diese selbst erfüllen oder einzelnen Gemeinden oder privaten Einrichtungen übertragen. Die Sonderschulverordnung regelt die Finanzierung der Sonderschulung. Der Kanton schliesst mit bestimmten Einrichtungen der Sonderschulung Leistungsvereinbarungen ab, in denen Tagespauschalen für die jeweilige Sonderschule festgelegt werden. Ein wichtiges Merkmal des Tarifsystems besteht darin, dass der Kanton

- einen Teil der Leistungen in Abhängigkeit der vereinbarten maximalen Platzzahl an die Sonderschuleinrichtungen und
- einen Teil als individuelle Pauschale pro Kalendertag ausschüttet.

4.2 Finanzaufsicht

Die Richtlinien des DEK zur Rechnungslegung von Sonderschulen lehnen sich den Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) an. Sie stellen sicher, dass sämtliche Sonderschulen ihre Berichterstattung im Rahmen des Rechnungswesens nach einheitlichen Kriterien durchführen. Ausserdem dienen sie als Grundlage für die Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement und den Vertragsschulen. Die Leistungsanbieter, welche in der Rechtsform als Stiftung, Verein oder als öffentlich-rechtliche Körperschaft fungieren, haben ihre eigenen Kontrollgremien wie auch eine Revisionsstelle. Das Amt für Volksschule nimmt die Finanzaufsicht in geeigneter Form wahr und garantiert auch gegenüber den anderen Kantonen für eine korrekte Rechnungslegung.

4.3 Finanzierung im Frühbereich

4.3.1 Heilpädagogische Früherziehung

Der Verein HFE hat den Versorgungsauftrag für die Heilpädagogische Früherziehung im gesamten Kanton. Darin eingeschlossen sind eigene Leistungen des Vereins HFE, aber auch Leistungen, welcher dieser von Dritten bezieht. Zuweisungsstelle ist grundsätzlich der Verein HFE. Er kann die Abteilung SPL des Amtes für Volksschule bei Bedarf beiziehen.
Die Leistungsabgeltung des Vereins HFE wird mit einer Jahrespauschale vorgenommen. Der entsprechende Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Thurgau und dem Verein wird jeweils für zwei Jahre festgelegt.

4.3.2 Schlucktherapien

Liegt beim Neugeborenen eine Schluckstörung vor, werden die Kosten für die Untersuchung sowie die Kosten einer Schlucktherapie im Spital vom Amt für Volksschule übernommen, wenn ein entsprechendes Kostenübernahmegesuch vorliegt. Für eine allenfalls notwendige weitere Logopädietherapie ist die Sonderschulverordnung massgebend. Weitere Informationen sind im „Merkblatt Schlucktherapien" im Anhang 2 zu finden.

4.4 Finanzierung im Sonderschulbereich

4.4.1 Separative Sonderschulung

Zwischen dem Kanton Thurgau und den Thurgauer Sonderschulen mit Leistungsvereinbarungen finden im Zweijahresrhythmus Vertragsverhandlungen statt. Grundlage für die Finanzierung der Sonderschulen ist die Sonderschulverordnung. Die Kosten werden mit einer im Voraus festgelegten Tagespauschale abgegolten.
Die Finanzierung der Thurgauer-Vertragssonderschulen wird über die Ausrichtung von Tagespauschalen wie folgt vorgenommen: 30 Prozent der Tagespauschale wird den Sonderschulen für die in der Leistungsvereinbarung festgelegte Anzahl Plätze ausgerichtet. 70 Prozent der Tagespauschale fliessen als individuelle Pauschale pro belegten Platz pro Kalendertag an die Sonderschulen. Die Gelder werden dreimal jährlich ausbezahlt, um den Sonderschulen eine genügende Liquidität zu gewährleisten.
Für Thurgauer Kinder und Jugendliche wird ein Einheitstarif angewendet (keine Unterscheidung zwischen Internat und Externat).
Für ausserkantonale Kinder und Jugendliche wird je ein separater Tagestarif für Internat und Externat ermittelt.
Erziehungsberechtigte werden im Entscheid zur Sonderschulung zu einem Beitrag an Betreuung, Kost und Logis verpflichtet. Das Inkasso übernimmt direkt die jeweilige Sonderschule.
Bei Bauvorhaben reichen die Sonderschulen ein Gesuch um Mitfinanzierung an das Amt für Volksschule ein. Nach Prüfung durch die entsprechenden Stellen (Kantonales Hochbauamt, Sportamt, Schulaufsicht etc.) kann das DEK einen entsprechenden Entscheid erlassen, so dass 55 Prozent der Kosten durch eine Direktzahlung vom Amt für Volksschule finanziert und die restlichen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinszahlungen im Tarif berücksichtigt werden.
Die Amortisation der Direktzahlung ist den ausserkantonalen Stellen in Form eines Investitionszuschlages auf dem Tagestarif in Rechnung zu stellen.

4.4.2 Integrative Sonderschulung (InS)

Der Kanton legt für jede integrativ geschulte Schülerin oder jeden integrativ geschulten Schüler den Beitrag an die Schulgemeinde fest. Der Betrag orientiert sich am individuellen Förderbedarf für zusätzliche Massnahmen. Dieser Finanzrahmen ist im Sinne eines Ressourcenpools zu verstehen.

Die Kosten für Infrastruktur, Material und Verwaltung der Regelschule fallen in den Schulrechnungen der Gemeinden an, welche über das ordentliche Beitragsrecht abgewickelt werden.

4.4.3 Entlastungsaufenthalte

Der Kanton stellt im Rahmen der Sonderschulverordnung (§ 15, vgl. auch § 42b VG) Entlastungsplätze zur Verfügung. Der oder die Leistungsanbieter verpflichten sich, im Rahmen der Leistungsvereinbarung, die vom Kanton zugewiesenen Kinder und Jugendlichen aufzunehmen. Das Angebot richtet sich im Allgemeinen an mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche.
Die Kostengutsprache für einen Entlastungsaufenthalt wird durch die Fachstelle Sonderschulung erteilt. Diese Kostengutsprache wird in der Regel für mindestens ein Schuljahr gesprochen.
Die Eltern resp. die Erziehungsberechtigten steuern pro Aufenthaltstag Eltern-Kostgeldbeiträge, IV-Kostgeldbeiträge sowie IV-Beiträge für Hilflosigkeit bei. Das Inkasso übernimmt direkt der Leistungsanbieter.

4.5 Finanzierung im nachschulischen Bereich

Die Bedingungen und Verfahren bei der beruflichen Eingliederung oder der verlängerten Sonderschulung nach der obligatorischen Schulzeit sind in Ziff. 2.4 und 3.3 beschrieben. Der Entscheid für die Verlängerung der Sonderschulung und deren Finanzierung bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr ist Sache des Amtes für Volksschule. Bei einem unterjährigen Austritt von schwer behinderten Jugendlichen in eine Erwachseneninstitution werden die Sonderschulen bis zum Ende der Kostengutsprache, jedoch längstens bis Ende des laufenden Schuljahres mit 30 Prozent der Tagespauschale entschädigt. Die Finanzierung des Platzes in der Erwachseneninstitution läuft vollumfänglich über das kantonale Sozialamt.

4.6 Besondere Regelungen

4.6.1 Ausserkantonale Sonderschulungen

Sonderschulung in ausserkantonalen Sonderschulen wird – genauso wie Sonderschulung in innerkantonalen Sonderschulen – durch den Kanton finanziert. Massgebend sind die Regelungen der IVSE.
Eltern, deren Kind in einer ausserkantonalen Institution beschult wird, bezahlen – analog der Regelung mit den kantonalen Institutionen – einen vom Amt für Volksschule festgelegten Elternbeitrag an Betreuung, Kost und Logis, welcher die Sonderschule den Eltern in Rechnung stellt.
Transportkosten werden den Eltern von den Sonderschulen nach den bisherigen Sätzen der IV direkt vergütet. Das Amt für Volksschule garantiert den Sonderschulen die Übernahme der angefallenen Kosten.

4.6.2 Audiopädagogische Betreuung

Die audiopädagogische Betreuung wird im Vorschulalter durch den Verein HFE und während der Schulzeit durch den Audiopädagogischen Dienst Thurgau des Vereins Thurgauische Sprachheilschule (SHS) wahrgenommen. Die Kosten werden im Rahmen einer Leistungsvereinbarung vom Amt für Volksschule übernommen.

4.6.3 Betreuung bei Sehbehinderungen

Die Betreuung bei Sehbehinderungen wird durch den Verein HFE und durch die obvita (die Organisation des Ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins) wahrgenommen. Für die Leistungen der obvita für die ambulante Beratung und Unterstützung von blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen gilt ein jährliches Kostendach. Ein Überschreiten ist nur mit vorgängiger Bewilligung des Amtes für Volksschule möglich. Die obvita holt vorgängig beim Amt eine Kostengutsprache ein.

4.6.4 Spitalschulen

Im Kanton Thurgau gibt es zwei Kliniken und ein Kantonsspital, in denen schulpflichtige Kinder und Jugendliche unterrichtet werden. Es sind dies die Tagesklinik des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes Münsterlingen, das Kantonsspital Münsterlingen sowie die Klinik Littenheid. Die Aufenthaltstage werden über eine Tagespauschale entschädigt, die in einer Leistungsvereinbarung festgelegt ist. Die Finanzierung erfolgt ohne vorherige Kostengutsprache und wird am Jahresende auf Grund der ausgewiesenen Personalkosten für Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau mit einem Zuschlag für die Sachkosten gegen Rechnung vom Amt für Volksschule an die Spitäler und Kliniken ausbezahlt.
Bei Thurgauer Kindern und Jugendlichen, die in ausserkantonalen Spitälern und Kliniken wie beispielsweise der Klinik Sonnenhof in Ganterschwil, im Ostschweizer Kinderspital St. Gallen, im Kinderspital Zürich oder der Epilepsie-Klinik in Zürich hospitalisiert sind, werden Spitalschulungen nur bei entsprechender Kostengutsprache finanziert.

4.6.5 Kostenregelung bei Abklärungen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte

Abklärungen bei Lippen-Kiefer-Gaumenspalte werden in Spitälern durchgeführt. Wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, übernimmt der Kanton die Kosten für diese Abklärungen. Diese Kriterien sind im Anhang 4 aufgeführt.

5 Steuerung und Qualitätssicherung

5.1 Aufgaben des Amts für Volksschule im Bereich der Sonderschulung

Das Amt für Volksschule sichert die angemessene Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Konkret gewährleistet das Amt für Volksschule mit den Leistungen der Abteilungen Schulaufsicht, Schulpsychologie und Logopädie, Finanzen sowie der Fachstelle Sonderschulung die Platzierungen in Sonderschulen, die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Sonderschulbedarf in der Regelschule und die Verlängerungen von separativen oder integrativen Sonderschulungen.

Arbeitsgruppe Sonderschulung

Für die Bearbeitung aller Fragen der Sonderschulung ist eine ständige abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie stellt sicher, dass konzeptuelle Fragen, Abläufe und Platzierungen koordiniert bearbeitet werden. Zudem steht sie dem Amtschef beratend zur Verfügung.
Einsitz in der Arbeitsgruppe Sonderschulung haben Vertretungen aus den Abteilungen Schulaufsicht (Sonderschulbereich), Schulpsychologie und Logopädie, Finanzen (Sonderschulbereich), Schulevaluation und Schulentwicklung (Fachbereich Schulentwicklung) sowie die Fachstelle Sonderschulung (Stabstelle der Amtsleitung). Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind verpflichtet, den Kommunikationsfluss in und aus den Abteilungen zu gewährleisten.
Bei Bedarf zieht die Arbeitsgruppe Sonderschulung weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bzw. Experten oder Expertinnen bei.
Die Leitung der Arbeitsgruppe Sonderschulung und die Information über deren Geschäfte gegenüber der Amtsleitung liegt bei der Abteilung Schulaufsicht.

5.2 Bedarfsplanung

Der Kanton Thurgau beurteilt die Entwicklung der Zahlen der Sonderschülerinnen und Sonderschüler jährlich mit den Leistungsanbietern und den Zuweisenden. Die wiederkehrenden Leistungsvereinbarungen erlauben eine rasche Reaktion auf veränderte Bedürfnisse.
Das Amt für Volksschule ist bestrebt, das sonderpädagogische Angebot laufend zu optimieren. Dabei werden insbesondere die folgenden Themen und Entwicklungen berücksichtigt:

- moderater Ausbau der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Sonderschulbedarf in die Volksschule;
- Massnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit der Volksschule;
- verstärktes Case-Management zur Überprüfung der laufenden Sonderschulmassnahmen und der Möglichkeit einer Re-Integration oder Aufhebung des Sonderschulstatus;
- sorgfältige Datenanalyse und Beobachtung von Entwicklungen (z.B. integrative Sonderschulung, Angebote für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche);
- hohe Transparenz bezüglich des Einsatzes der finanziellen und personellen Mittel im Bereich der Sonderschulung;
- Kostenfolgen werden analysiert und mit einem effizienten Controlling verfolgt.

5.3 Leistungsvereinbarungen mit Anbietern

Leistungsvereinbarungen umfassen gemäss § 17 Abs. 2 Sonderschulverordnung namentlich die folgenden Punkte:

- Umfang und Art der Leistungen der Sonderschule;
- Kreis der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler;
- Platzzahl, für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Thurgau, aufgegliedert nach Externat und Internat;
- Tagespauschale pro Kalendertag.

5.4 Qualitätsansprüche

Die folgenden Qualitätsansprüche[1] – gegliedert in neun Bereiche – dienen als Grundlage für die Konzeptualisierung und die Evaluation der Praxis im Bereich der Sonderschulung.

A. Auftrag

- Der Auftrag der Institution ist klar festgelegt.
- Die Klientel entspricht der im Auftrag festgelegten Zielgruppe.

B. Zuweisungsprozess

- Es findet keine Selbstzuweisung statt.
- Alle wichtigen Beteiligten, namentlich die Erziehungsberechtigten, sind in den Entscheidungsprozess einbezogen.
- Im Prozess der Abklärung und Entscheidungsfindung ist der Einbezug von definierten, fachlich kompetenten Stellen gesichert.
- Die Erziehungsberechtigen werden über verschiedene Möglichkeiten der Förderung informiert.

C. Sonderpädagogische Förderung

- Die sonderpädagogischen Angebote werden unter Berücksichtigung der kognitiven, emotionalen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen umgesetzt.
- Der Unterricht und die spezifische sonderpädagogische Förderung sind an klaren Zielen orientiert.
- Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt methodisch und didaktisch überzeugend. Der Unterrichtsablauf und die Fördersequenzen sind sinnvoll gegliedert und rhythmisiert.
- Wo nötig und sinnvoll ist eine spezifische sonderpädagogische Förderung (z.B. in Form eines therapeutischen Angebots) organisiert.
- Die Kinder werden weder überfordert noch unterfordert.

D. Förderplanung und Standortbestimmung

- Es besteht eine schriftliche individuelle Förderplanung.
- Die übergeordneten Förderziele, die spezifischen Förderziele sowie die konkrete Umsetzung sind aufeinander abgestimmt.
- Die übergeordneten Förderziele für die einzelnen Lernenden sind allen, die mit

[1] Die Qualitätsansprüche wurden an der Hochschule für Heilpädagogik HfH, Zürich, für die Evaluation von Sonderschulen entwickelt.

dem Kind bzw. Jugendlichen arbeiten, sowie den Erziehungsberechtigten bekannt.

- Massnahmen und Förderziele werden gemeinsam periodisch überprüft. Die Fortschritte werden dokumentiert.
- Spezialisierte Fachleute werden bei Bedarf beigezogen.
- Die Re-Integration wird bei separativ geschulten Kindern oder Jugendlichen periodisch geprüft.

E. Leitung, Organisation und interne Zusammenarbeit

- Die Leitungspersonen der Institution nehmen ihre Leitungsfunktion kompetent wahr.
- Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen sind klar geregelt.
- Die interne Zusammenarbeit ist verbindlich geregelt. Es sind angemessene Gefässe für den Austausch und die Zusammenarbeit eingerichtet.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden fachlich unterstützt und beraten.

F. Zusammenarbeit mit externen Partnern

- Die Institution pflegt den Kontakt und den Dialog mit ihren externen Partnern (Regelschulen, Institutionen im nachschulischen Bereich, Fach- und Beratungsstellen, Quartier, breitere Öffentlichkeit).
- Die Institution pflegt den fachlichen Austausch mit externen Fachpersonen und Stellen.

G. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- Die Institution informiert die Erziehungsberechtigten ausreichend und stellt angemessene Kontakt- und Mitwirkungsmöglichkeiten sicher.
- Die Erziehungsberechtigten sind in die Förderzielvereinbarung, die Überprüfung der Zielerreichung sowie die Entscheidungsfindung einbezogen.

H. Rahmenbedingungen

- Die personelle Situation ermöglicht eine angemessene Erfassung, Förderung und Beratung.
- Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung ermöglichen die Erfüllung des Auftrags und die Umsetzung der Ziele.
- Die räumlichen Bedingungen und die Infrastruktur ermöglichen eine angemessene Förderung. Den behinderungsspezifischen Erfordernissen wird Rechnung getragen (z.B. sanitäre Einrichtungen, Rampen, Beleuchtung, Schalldämmung etc.).
- Es steht geeignetes Unterrichts- und Fördermaterial zur Verfügung.

- Die Auffangzeiten, die sozialpädagogische Tagesbetreuung, der allfällige Transport sowie Beaufsichtigung der Lernenden ist auch in besonderen Situationen geregelt, sicher und verlässlich.

I. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- Der fachliche Austausch ist institutionalisiert und findet gezielt statt.
- Die wichtigen Bereiche (vgl. A bis H) werden systematisch überprüft.
- Die Institution holt regelmässig Feedback von Lernenden, Eltern und externen Partnern ein.
- Aufgrund von Evaluationen und Rückmeldungen werden notwendige Anpassungen vorgenommen.
- Die Weiterentwicklung der Schul-, Unterrichts- und Förderqualität ist sorgfältig geplant.

5.5 Aufsicht im Bereich der Angebote der Sonderschulung

Für die Aufsicht über die Sonderschulen im Kanton ist wie bei der Volksschule die kantonale Schulaufsicht im Amt für Volksschule zuständig. Die Aufsicht erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie in der Volksschule sowie nach den Vorgaben der Sonderschul- und Heimaufsichtsverordnung.
Den einzelnen Sonderschulen ist jeweils ein Inspektor oder eine Inspektorin zugeteilt. Diese überprüfen in den ihnen zugeteilten Institutionen regelmässig die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und geben Impulse zur weiteren Umsetzung. Sie führen Fachgespräche mit den Schul- und Heimleitungen zu Organisation, Personalführung sowie Qualität und thematisieren Unterricht und Therapie.
Die regelmässig stattfindenden Standortgespräche dienen der Qualitätssorge in den einzelnen Schulen. Die Ergebnisse und wichtigsten Abmachungen werden festgehalten.
Eine wirksame interne Aufsicht zur Behandlung von Beanstandungen ist durch die Sonderschulen aufgebaut. Aufgaben, Kompetenzen und Abläufe sind geregelt.
Für die Aufsicht über die integrative Sonderschulung ist die für die Schulgemeinde zuständige Fachperson der Schulaufsicht verantwortlich.

5.6 Externe Evaluation

Wie im Regelschulbereich werden die Vertragssonderschulen periodisch extern evaluiert. Die Evaluation stützt sich auf die allgemeinen Qualitätsansprüche gemäss Kapitel 5.4 und bei Bedarf zusätzlich auf solche thematischer Schwerpunkte. Ihrem Auftrag liegt ein vertiefter Einblick in den Wohn-, Unterrichts- und Therapiealltag der Sonderschulen zu Grunde.
Der Evaluationsbericht enthält Entwicklungshinweise und kann Empfehlungen und Anordnungen aufnehmen. Die Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung geschieht durch die zuständige Schulaufsicht. Im Bereich der Finanzen überprüft die gesetzliche Revisionsstelle u.a. die Einhaltung der kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung. Das Amt für Volksschule überprüft punktuell insbesondere bei Härtefällen die Rechnungslegung und führt bei Bedarf Finanzanalysen in den Sonderschulen durch. Es findet eine stetige Optimierung der Kosteneffizienz statt.

6 Interkantonale Zusammenarbeit

Sowohl im Rahmen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wie auch unter den Kantonen der EDK-Ost findet unter den Beauftragten ein regelmässiger fachlicher Austausch zu sonderpädagogischen Massnahmen allgemein und der Sonderschulung statt. Die Zuständigen des Kantons Thurgau nehmen an den Veranstaltungen teil und beteiligen sich in den entsprechenden Gremien. Sie verfolgen die Entwicklungen und setzen sich mit den Arbeiten, die im Rahmen der EDK-Strukturen oder in deren Auftrag von der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) erarbeitet werden, auseinander.
Als Trägerkanton der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in Zürich unterstützt der Kanton diese bei der Qualifizierung der sonderpädagogischen Lehr- und Fachpersonen und der Forschung und Entwicklung im sonderpädagogischen Bereich.

Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

Die IVSE (2006 in Kraft getreten) regelt die Zuweisung in geeignete Einrichtungen ausserhalb des Wohnkantons. Der Kanton Thurgau ist der ISVE beigetreten; die Thurgauer Sonderschul-Institutionen erfüllen die Standards der IVSE. Der Kanton Thurgau ist Mitglied der Regionalkonferenz IVSE Region Ostschweiz.

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

AV	Amt für Volksschule
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
DEK	Departement für Erziehung und Kultur
EDK	Erziehungsdirektorenkonferenz
FIN AV	Abteilung Finanzen des Amts für Volksschule
HFE	Verein Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau
HfH	Hochschule für Heilpädagogik
InS	Integrative Sonderschulung
IV	Schweizerische Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
Obvita	Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein
RB	Rechtsbuch
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs
SHP	Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge
SHS	Sprachheilschule
SPL	Abteilung Schulpsychologie und Logopädie
SZH	Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VG	Volksschulgesetz
VTST	Verband Trägerschaften der Sonderschulen im Thurgau

Ein Glossar mit den im Kanton Thurgau verwendeten Begriffen im Bereich Sonderpädagogik kann auf der Website des Amtes für Volksschule heruntergeladen werden:

- www.av.tg.ch > Handbuch Volksschule > Unterricht und Schule > Sonderpädagogische Massnahmen und Förderangebote

oder

- www.av.tg.ch > Stichwörter A-Z > Sonderpädagogische Massnahmen

Anhang 2

Merkblatt Schlucktherapien

Liegt beim Neugeborenen eine Schluckstörung vor, werden die Kosten für die Untersuchung sowie die Kosten einer Schlucktherapie im Spital vom Amt für Volksschule (AV) übernommen. Das Spital muss ein entsprechendes Kostenübernahmegesuch an das Amt für Volksschule richten. Es braucht ein Visum durch eine kantonale Abklärungslogopädin.

Prozess:

- Befund Spital und Kostenübernahmegesuch für Untersuchung und Therapie im Spital (Dossier)
- Abklärungslogopädin Abteilung Schulpsychologie und Logopädie (SPL) des AV, (Wohnort Kind / Regionalstelle SPL)
- Erfassung, Visum
- Abteilung Finanzen (FIN) AV, Rechnung des Spitals direkt an Abt. FIN AV

Für die Kosten einer Schlucktherapie nach Spitalaustritt wird der Austrittsbericht mit der Stellungnahme der Spital-Logopädin bezüglich Weiterführung der Schlucktherapie der Logopädin SPL gesandt.

Prozess:

- Befund Spital (Dossier)
- Abklärungslogopädin SPL (Wohnort Kind / Regionalstelle SPL)
- Bearbeitung, Visum, Standardschreiben
- Abt. FIN AV, erhält Kostenübernahmegesuch der Abklärungslogopädin SPL

Anhang 3

Kriterien für die Verlängerung der Sonderschulmassnahmen über die Schulpflicht hinaus

Kriterien für eine Verlängerung der Sonderschulung bei leichter Hilflosigkeit

- Wenn nach einem zusätzlichen Schuljahr ein höheres Ausbildungsniveau erreicht werden kann (Beispiel: Attest-Ausbildung statt Praxisanlehre oder Berufslehre statt Attest-Ausbildung).
- Wenn das Schulwissen nicht dem ausgewiesenen Schulabschluss entspricht, jedoch das Potential für eine Entwicklung vorhanden ist und eine grosse Chance besteht, auf Grund eines weiteren Schuljahres dieses Niveau zu erreichen (Beispiel: eine Sonderschülerin/ein Sonderschüler hat Schulabschluss Sek. G; Tests zeigen jedoch dass er/sie auf dem Niveau eines Sek. G-Schülers aus einer sehr schwachen Klasse ist).
- Wenn wegen Krankheiten, Klinikaufenthalten, Unfällen, Time-outs etc. Schullücken entstanden sind und durch ein weiteres Schuljahr ein Schulabschluss oder Berufslehrebeginn möglich wird.
- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler noch nicht die persönliche Reife, wohl aber das Potential für eine erstmalige Berufsausbildung mitbringt und/oder der Berufsfindungsprozess weitere eingehende Abklärungen und Erfahrungen im Hinblick auf Neigungen und Eignungen erfordert.

Kriterien für eine Verlängerung der Sonderschulung bei mittlerer bis schwerer Hilflosigkeit

Schülerinnen/Schüler können keine Ausbildung absolvieren, wenn sie gemäss den BSV-Richtlinien keinen Stundenlohn von Fr. 2.55 erwirtschaften können. Die Verlängerung der Sonderschulung um jeweils ein Jahr wird bei mittlerer bis schwerer Hilflosigkeit von der IV empfohlen, wenn

- sich prognostisch erkennen lässt, dass die Schülerin/der Schüler nach einer Sonderschulverlängerung Fr. 2.55 oder mehr verdienen kann. Verlängerungen bedürfen deshalb klar formulierter und überprüfbarer Entwicklungsziele.
- ein Zusatzjahr benötigt wird, um Trainings mit Hilfsmitteln (z.B. Kommunikationsmittel, Hilfsmittel für Körperbehinderte) durchzuführen und dadurch eine Ausbildung absolviert werden kann.
- durch ein Training von lebenspraktischen Fertigkeiten (z.B. Hygiene, Einkaufsverhalten, Reisetätigkeit, Kochen usw.) die Selbständigkeit und dadurch die Eingliederungs- und/oder Ausbildungsvoraussetzungen entscheidend verbessert werden können.

Daher gilt für Jugendliche im Alter zwischen 16 und 20 Jahren, welche eine Sonderschule besuchen und in Zusammenarbeit mit der IV-Berufsberatung eine Anschlusslösung in einem Erwachsenenbereich suchen, dass sie zu jedem Zeitpunkt unterjährig austreten können. Ein unterjähriger Übertritt in einen entsprechenden Wohn- und/oder Beschäftigungsplatz ermöglicht auch dem kantonalen Sozialamt eine flexiblere Planung der freien Plätze.

Um allen beteiligten Parteien, namentlich den Jugendlichen, den Sonderschulen, den Eltern und auch den Erwachseneninstitutionen eine flexiblere Handhabung zu ermöglichen und betroffene Sonderschulen von finanziellen Härtefällen zu entlasten, wird bezüglich der Finanzierung folgende Lösung festgelegt:
Bei einem Übertritt in eine Anschlusslösung während des Schuljahres werden die Sonderschulen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der laufenden Kostengutsprache, jedoch längstens bis Ende des laufenden Schuljahres mit 30 % der Tagespauschale pro Tag entschädigt.
Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sind nur für Kinder im Vorschul- und Schulalter geregelt. Die interkantonale Vereinbarung über die Sonderpädagogik, welcher der Kanton Thurgau nicht beigetreten ist, befasst sich – trotz der Altersgrenze von 20 Jahren – nur mit sonderpädagogischen Massnahmen in der Vorschulzeit und in der obligatorischen Schulzeit (Art. 3).

Anhang 4

Kostenregelung bei Abklärungen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte

Folgendes Vorgehen ist von den Spitälern anzuwenden, damit solche Kosten übernommen werden.

- Das vom Spital abgeklärte Kind muss aktuell seinen Wohnsitz im Kanton Thurgau haben.
- Das Amt für Volksschule übernimmt nur die Kosten von logopädischen Abklärungen, wenn sie im Zusammenhang mit einem medizinisch bedingten Kontrolltermin stehen (Kinder mit Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte, Cochlea Implantat).
- Die Abklärung muss von einer Fachperson mit eidgenössisch anerkannter Ausbildung in Logopädie durchgeführt werden.
- Die Kosten für die Abklärungen werden dem Amt für Volksschule pauschal mit Fr. 100.-- pro jährliche Untersuchung verrechnet; dies deckt alle mit der Abklärung entstandenen Aufwendungen.
- Die Kostengutsprache wird maximal für 3 Jahre ausgestellt.
- Es werden keine Kosten für logopädische Therapien übernommen; diese verlangen eine Abklärung durch die kantonalen Logopädinnen.